

GARTENORDNUNG

Sie ist Bestandteil der Satzung des Kleingärtnervereins
"Grüne Aue" e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

Dauerkleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen im allgemeinen in ihrer Gesamtheit der gärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung sowie der Freizeitgestaltung und der Erholung der Bürger und im Besonderen den jeweiligen Mitgliedern des Kleingartenvereins.

Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteresse erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf einer vielseitigen Ebene. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach Rechtsnormen zu handeln.

Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme.

II. Besondere Bestimmungen

§1 - Zweck und Verwaltung der Anlage

Zum Zweck des Kleingartenvereins e.V. gehört insbesondere die Wahrung und Verbesserung eines entsprechenden Gesamteindruckes der Kleingartenanlage sowie der sinnvollen Nutzung.

Dies geschieht unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage geltenden Bestimmungen sowie der Klärung aller auftretenden Fragen, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis sowie der Mitgliedschaft im Kleingartenverein stehen.

Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vorstand gemäß geltendem Vereinsrecht. Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit, auch bei Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes, der Zutritt zum Garten gestattet.

Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem abgeschlossenen Generalpachtvertrag für die Kleingartenanlage sowie im jeweils gültigen Bebauungsplan schlechthin gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.

§2 – Sicherung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

Die Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins wird maßgeblich durch die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle bestimmt.

Die kleingärtnerische Nutzung umfaßt:

- die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners
- die Erholungsnutzung und
- die für uns vorteilhafte Pachtzinsregelung entsprechend des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG).

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen, z. B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher etc. bepflanzen. Der sogenannten 1/3-Teilung (ein Teil für Grabeland, ein Teil für Ziersträucher/Obstbäume und ein Teil für Laube/Freisitz/Rasen) muß bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie der Bestellung des Kleingartens Rechnung getragen werden.

Bei der Bepflanzung seines Gartens sowie der Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen, bei Grenzbepflanzungen sind Äste oder Zweige, die schädigend oder störend wirken, zu beseitigen.

Bei den jährlich durchzuführenden Gartenbegehungen sind durch den Vorstand die festgestellten Mängel zu erfassen, und mit dem jeweiligen Pächter sind erforderliche Auflagen festzulegen. Die Nichteinhaltung der festgelegten Fristen kann zur Kündigung des Pachtvertrages durch den Vorstand führen.

Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände

| | Reihenentfernung in m | Abstand in der Reihe in m | Mindestent- fernung von der Grenze in m |
|---|--------------------------|---------------------------------|---|
| Apfel -Niederstämme | | | |
| Stammhöhe bis 60 cm | 3,50 - 4,00 | 2,50 - 3,00 | .2 |
| Viertelstamm 80 cm | Einzelbaum | | .3 |
| Birne -Niederstämme bis 60 cm | 3,00 - 4,00 | 3,00 - 4,00 | 2 |
| Viertelstamm 80 cm | Einzelbaum | | 3 |
| Quitte | 3,00 - 4,00 | 2,50 - 3,00 | 2 |
| Sauerkirsche Niederstamm 60 cm | 4 | 4,00 - 5,00 | 2 |
| Pflaume Niederstamm 60 cm | 3,50 - 4,00 | 3,50 - 4,00 | 3 |
| Pfirsich/Aprikose Niederst. 60 cm | 3,50 - 4,00 | 3 | 2 |
| Süßkirsche | Einzelbaum | | 3 |
| Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln u.a. kleinkronige Baumformen | | | 2 |
| Schw. Johannisbeere Busch | 2,5 | 1,50 - 2,00 | 1,25 |
| Johannis. rot/weiß Busch/Stamm | 2 | 1,00 - 1,25 | 1 |
| Stachelbeere Busch/Stamm | 2 | 1,00 - 1,25 | 1 |
| Himbeere u. Brombeere in Spalier | 1,5 | 0,40 - 0,50 | 1,25 |
| Himbeere u. Brombeere rankend | 2 | 2 | 1 |
| Brombeere aufrechtstehend | 1,5 | 1 | 0,75 |
| Ziergehölze u. -hecken | | mindestens | 1 |

§ 3 - Tierhaltung

Tierhaltung ist in der Kleingartenanlage nicht erlaubt. Mitgebrachte Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und im Garten zu halten, daß eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Besucher der Kleingartenanlage, die Haustiere mitbringen. Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.

Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Verpächters und der Gartennachbarn statthaft und zu fördern.

§ 4 - Schädlingsbekämpfung

Der Kleingärtner hat den aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen sich ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pflanzenerkrankungen zu bekämpfen, nachzukommen. Führt der Kleingärtner in seinem Garten eine besondere Maßnahme, z.B. Spritzungen zur Schädlingsbekämpfung an Bäumen, Sträuchern u.a. durch, so hat er die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu informieren. Spritzungen sind nur an windstillen Tagen und nur mit **biologischen** Mitteln durchzuführen. Sollte eine Anwendung von hochkarätigen Giftmitteln unumgänglich sein, ist sie nur in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachwart durchzuführen.

§ 5 - Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege

Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art nicht zwischen dem 1. April und dem 20. Juni eines Jahres zu schneiden, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören. Der Schnitt der Hecken hat zweimal im Jahr zu erfolgen:

1. Schnitt: 20. Juni bis 20. Juli

2. Schnitt: 1. September bis 31. Oktober

Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn das Mitglied seinem abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angedeihen läßt und mithilft, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzflächen der Gemeinschaftsanlage zu hegen und zu pflegen.

§ 6 - Fachberatung

Den Mitgliedern des Kleingartenvereins wird empfohlen, an den fachlichen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen. Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand des Vereins bekannt gegeben.

§ 7 - Errichtung von Baulichkeiten - Genehmigungsverfahren

Gemäß geltendem Recht sowie Bestimmungen des Bebauungsplans der Stadt Weimar darf in der Kleingartenanlage des Kleingartenvereins e.V. auf je einer Kleingartenpachtfläche eine erdgeschossige und evtl. unterkellerte Gartenlaube in einfacher Ausführung bis zu einer Größe von **24m² Grundfläche** einschließlich eines überdachten Freisitzes errichtet werden. Die Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen nicht mehr als 0,50 m betragen. Der Abstand zum Gartennachbarn beträgt 2,00 m, es sei denn, daß Grenzbebauung möglich ist. Dazu ist das Einverständnis des Nachbarn und des Vorstandes einzuholen. Die max. Firsthöhe der Laube darf 3,50 m nicht übersteigen.

Der Bau einer Gartenlaube ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt. Das Gleiche gilt für Um- und Anbauten, wenn dadurch eine Vergrößerung der Gartenlaube erreicht wird. Das Höchstmaß von 24 m² darf jedoch nicht überschritten werden. Die Baugenehmigung erteilt das zuständige Bauamt.

Das Aufstellen von Zelten mit einer Größe **über 4 m²** ist grundsätzlich **verboten**. Kleinzelte unter diesem Maß dürfen max. eine Woche stehen. Mobile Schwimmbecken sind bis zu einer Größe von $d = 3,60 \text{ m}$ **gestattet**. Die Errichtung von massiven Pools ist im Kleingarten grundsätzlich nicht erlaubt. Der Bau von Garagen, Carports, freistehenden Toiletten und Schuppen (außer Gewächshaus bis 20m²) sowie die Errichtung von PKW-Stellplätzen innerhalb der Parzellen ist unzulässig.

Jegliche weitere Baulichkeiten sind nicht zulässig. Ausnahmen bilde typengebundene Kleingewächshäuser. Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorstand bei zweckfremder Nutzung den sofortigen Abriß bzw. Entfernung anordnen, wenn nach einer festgestellten Frist von einem Monat die festgestellten Mängel nicht beseitigt wurden.

Für nicht genehmigte Baulichkeiten besteht bei Pächterwechsel kein Entschädigungsanspruch. Es wird keinesfalls Duldungsrecht für unzulässige Baulichkeiten eingeräumt.

Gartenlauben, die die Höchstgrenze von 24 m² überschreiten, können unverändert genutzt werden, wenn sie **vor dem 3.Oktober 1990** rechtmäßig errichtet wurden. Diese Gartenlaube haben dann Bestandsschutz.

Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und dem Kleingärtner auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Dauerndes Wohnen sowie Vermietung/Verpachtung an Dritte stellt eine Zweckentfremdung dar und ist daher nicht gestattet.

§ 8 - Einfriedung - Abgrenzung - Tore

Abgrenzungen durch Zäune zwischen den einzelnen Gartenpachtflächen zum Gartennachbarn sind bis zu einer Höhe von 1,00 m Maschendraht erlaubt.

Einfriedungen an den Gemeinschaftsanlagen (Liguster, Heibuche u.a.) sind wegeeinheitlich auf eine Höhe zu schneiden und dürfen die **Gesamthöhe von 1,20 m** nicht übersteigen.

Die Gartentore der Anlage sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

Die Schließzeiten für das Haupttor (Westausgang):

| | |
|-----------------------|-----------------|
| für April – September | : ab 21.00 Uhr, |
| für Oktober – März | : ab 17.00 Uhr. |

§ 9 - Wegeunterhaltung und -benutzung

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem begehbaren Zustand zu halten. Nach An- und Abtransport von Erde, Dünger (besonders Mist), Abfällen etc., sind verschmutzte Wege sorgfältig zu reinigen.

Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Kleingartenanlage oder im Garten ist nicht statthaft.

Das Befahren der Hauptwege mit PKW darf nur zum Zwecke der Be- und Entladung erfolgen. Dabei ist die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h nicht zu überschreiten.

Das Befahren der Wege mit Motor- und Kleinkraftfahrzeugen ist verboten.

Der Transport von schweren Lasten auf dem Gartenweg ist nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs gestattet. Verursachte Schäden sind vom Mitglied zu beseitigen bzw. von ihm kostenpflichtig beseitigen zu lassen. Grundsätzlich ist das Parken in der Anlage außerhalb des Parkplatzes nicht gestattet.

Zweiradfahrzeuge können im eigenen Garten geparkt werden.

§ 10 - Strom- und Wasserversorgung

Die in der Gartenanlage verlegten Strom- und Wasserversorgungsleitungen bis zu den Meß- und Zählerinrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Bei Entnahme von Wasser und Strom aus den öffentlichen oder sparteneigenen Versorgungsanlagen sind die Anordnungen der Wasser- und Energieversorgungseinrichtungen und die Mitgliederbeschlüsse einzuhalten.

Das vom Vorstand bekannt gegebene Abrechnungsverfahren über Verbrauch von Wasser und Strom ist bindend.

Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, daß vorhandene Zählerinrichtungen störungsfrei arbeiten.

§ 11 - Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen

Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen (Wege, Grünflächen, Kinderspielplätze, Vereinsheim, Gerätehaus, Wasser- und Stromversorgungsleitungen) sind im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit und mit gemeinschaftlicher Finanzierung erstellt worden.

Das Gleiche gilt für die Pflege, Erhaltung und Erneuerung.

Im Sinne der Gemeinschaft sind sie schonend zu behandeln. Bei verursachten Schäden durch das Mitglied und Familienangehörige sowie Gäste ist gemäß der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

Die Anzahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden je Parzelle sind durch den Vorstand festzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Leistungen sind jährlich zu erbringen und **nicht auf das Folgejahr übertragbar**. Nicht erbrachte Leistungen sind finanziell auszugleichen. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 - Allgemeine Ordnung

Der Kleingärtner und seine Angehörigen sowie die Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und die Sicherheit in der Kleingartenanlage stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist es verboten durch Lärmen, lautes und anhaltendes Musizieren - auch durch Rundfunk- und Musikapparate- oder ähnliche Störungen die Ruhe der Gartenanlage zu beeinträchtigen.

Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmähern, Häckslern und anderen geräusentwickelnden Geräte ist montags bis samstags in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Der Gebrauch von **Schusswaffen jeglicher Art** ist im Kleingarten und in der gesamten Anlage verboten. Ebenfalls ist das Fußballspielen auf der Festwiese nicht gestattet.

Das Verbrennen der Abfälle hat entsprechend den Festlegungen der Stadtverwaltung zu erfolgen.

§ 13 - Kündigung, Schätzung und Neuvergabe der Parzelle

Die Kündigung des Pachtvertrages für eine Kleinparzelle muß unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. November schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand veranlaßt über den Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Weimar e.V. die Gartenschätzung. Die Kosten der Gartenschätzung sind vom abgebenden Pächter zu zahlen. Der abgebende Pächter erhält die Möglichkeit, einen nachfolgenden Pächter vorzuschlagen. Bei Nutzerwechsel ver-

einbaren der übernehmende und abgebende Pächter, sowie der Vorstand, die Übernahme oder Beseitigung nicht im Schätzprotokoll aufgeführter Gegenstände (Gartengeräte, Laubeneinrichtung u.ä.).

§ 14 - Schlußbestimmungen

Die Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und Pächter geschlossenem Pachtvertrages.

Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann vom Vorstand - gemäß § 6 der Vereinssatzung - die Kündigung des Pachtvertrages und der Vereinsmitgliedschaft erfolgen. Der Vorstand des Vereins gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung. Er ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen und schriftliche Auflagen zur Herstellung des - gemäß der Gartenordnung - geforderten Zustandes an die Pächter zu erteilen.

Für alle nicht in dieser Gartenordnung enthaltenen Probleme und Sachverhalte ist das Bundeskleingartengesetz anzuwenden.

Vorstehende Gartenordnung wurde von der Jahresmitgliederversammlung am 28.04.2000 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Gartenordnung vom 27.Mai 1994 ist somit aufgehoben und durch diese ersetzt.

W. K.

... im ...

... im ...